

1089 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz

über die Regierungsvorlage (969 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird

Der vorliegende Gesetzentwurf soll die Entnahme von Organen und Organteilen Verstorbener zum Zwecke der Transplantation regeln. Die Entnahme, die erst durchgeführt werden kann, wenn ein Arzt, der selbst weder die Entnahme noch die Transplantation vornehmen darf, den eingetretenen Tod festgestellt hat, muß der Rettung eines anderen Menschenlebens oder der Wiederherstellung der Gesundheit eines anderen Menschen dienen.

Der Entwurf enthält darüber hinaus die Bestimmung, daß Entnahmen nur in einer Krankenanstalt durchgeführt werden dürfen und Organe bzw. Organteile nicht Gegenstand von Rechtsgeschäften sein dürfen, die auf Gewinn gerichtet sind.

Weiters sind Regelungen vorgesehen, die sicherstellen, daß die volle Anonymität gewahrt bleibt.

Der Ausschüß für Gesundheit und Umweltschutz hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 6. Mai 1982 in Verhandlung genommen. In der Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Grabher-Meyer, Dr. Marga Hubinek, Tonn und Dr. Blenk sowie der Ausschüßobmann Abgeordneter Dr. Wiesinger und der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz Dr. Steyrer beteiligten, wurde von den Abgeordneten Dr. Wiesinger, Tonn und Grabher-Meyer ein gemeinsamer Abänderungsantrag eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung dieses Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Zu der Abänderung gegenüber der Regierungsvorlage wird folgendes bemerkt:

Im Hinblick auf die Wahrung religiöser und philosophischer Überzeugungen ist es geboten, auch einen im Zeitpunkt der vorgesehenen Entnahme vorliegenden Widerspruch des Verstorbenen bzw. seines gesetzlichen Vertreters zu beachten.

Unter den im ersten anzufügenden Satz genannten Ärzten sind diejenigen zu verstehen, die die Entnahme durchführen würden, läge ein Widerspruch nicht vor. Der zweite Satz, dessen Aufnahme der Ausschüß vorschlägt, unterstreicht die Anführung des Wortes „einzelne“ im ersten Satz.

Weiters traf der Ausschüß folgende Feststellung:

Die etwa auftretenden Fragen, inwieweit Erklärungen eines Minderjährigen rechtsgültig sind, der bereits die „natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit“ erlangt hat, und der Bedeutung widersprechender Erklärungen eines solchen Minderjährigen und seines gesetzlichen Vertreters sind im Einklang mit dem bürgerlichen Recht zu lösen.

Der Ausschüß für Gesundheit und Umweltschutz stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (969 der Beilagen) mit der eingeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1982 05 06

Gärtner
Berichterstatter

Dr. Wiesinger
Obmann

/

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 969 der Beilagen

Der Art. I Z 3 der Regierungsvorlage wird wie folgt geändert:

Dem § 62 a Abs. 1 sind folgende Sätze anzufügen:

„Die Entnahme ist unzulässig, wenn den Ärzten eine Erklärung vorliegt, mit der der Verstorbene oder, vor dessen Tod, sein gesetzlicher Vertreter eine Organspende ausdrücklich abgelehnt hat. Die Entnahme darf nicht zu einer die Pietät verletzenden Verunstaltung der Leiche führen.“